

ARBEITSGEMEINSCHAFT DEUTSCHER TIERZÜCHTER E.V.

ADT — Rue du Luxembourg 47-51 — B-1050 Brüssel

Europäische Kommission Generaldirektion Landwirtschaft Referat H.2

Büro: Loi 130 05/126

B-1049 Brüssel

Per Mail an: Agri-State-Aids@ec.europa.eu

Vorab per Fax: 02 296 76 72

Europabüro:

Rue du Luxembourg 47-51 B-1050 Brüssel

Telefon: +32-2-286.59.54 Telefax: +32-2-285.40.59 E-mail: hp.schons@adt.de

Bankverbindung:

Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG

Konto-Nr. 2 100 778 010

BLZ 380 601 86

BIC: GENO DED 1 BRS

IBAN: DE21 3806 0186 2100 778 010

Steuer-Nr.: 205/5782/0194 USt-Id-Nr. DE 122 125 202

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tierzüchter (ADT) zum

Entwurf einer Verordnung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (Abl C 193 vom 17. August 2006)

Brüssel, den 17. September 2006

Sehr geehrte Frau Marazuela,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o. a. Entwurf einer neuen "Freistellungs-Verordnung". Der Ansatz der Kommission, dadurch die Verwaltung der staatlichen Beihilfen im Agrarbereich zu vereinfachen und eine schnellere Hilfe für Landwirte in Krisensituationen zu ermöglichen, findet unsere volle Unterstützung. Dessen ungeachtet sehen wir mit Sorge, dass die vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der Unterstützung des Tierhaltungssektors bewährte Förderinstrumente gefährden, was negative Folgen nicht nur für die europäische Tierzucht, sondern für den gesamten Agrarsektor hätte. Daher möchten wir folgende Anmerkungen machen:

a) zu Artikel 15 "Unterstützung des Tierhaltungssektors":

Gegen eine Erweiterung der Freistellung um die in Artikel 15 angeführten Beihilfen an Betriebe im Tierhaltungssektor ist nichts einzuwenden. Jedoch sollten auch Beihilfen zur Führung von Zuchtbüchern und Beihilfen zur Bestimmung der genetischen Qualität oder Leistungsmerkmale der Tiere weiterhin von der Anmeldepflicht freigestellt bleiben. Auch wenn sich diese Stellungnahme lediglich auf die Freistellungsverordnung bezieht, möchten wir die Gelegenheit nutzen, nochmals mit allem Nachdruck an die Kommission zu appellieren, die in Ziffer 15 der derzeitigen Agrarleitlinien genannten Beihilfen auch künftig nach der neuen Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrarsektor 2007-2013 zu ermöglichen. Auf eine Wiederholung der von

uns vorgebrachten Argumente, die weiterhin gültig sind, soll an dieser Stelle verzichtet werden, wir verweisen auf unsere diesbezüglichen Schreiben, die in Ihrem Referat vorliegen (v. a. Schreiben von Reimer Böge an Mariann Fischer Boel vom 12. Juli 2006, Mail an Hr. Erhart und Hr. Schweighofer vom 13. Juni 2006 und Schreiben ADT an Generaldirektor Demarty vom 17. März 2006).

b) zu Artikel 4 "Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben":

Die Einschränkung in Absatz 7, wonach die Investitionsbeihilfe nicht auf bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse beschränkt sein darf, halten wir für nicht sachgerecht. In anderen Bereichen, wie z. B. der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, gibt es auch flexiblere Regelungen.

c) zu Artikel 10 "Beihilfen zur Bekämpfung von Tierseuchen, Pflanzenkrankheiten ...":

Auf eine Regelung, nach der Beihilfen, wie in Absatz 8 beschrieben, nur gewährt werden, wenn der Landwirt im Rahmen eines Kostenteilungsmechanismus einen Mindestbeitrag entrichtet, sollte vorerst verzichtet werden. Keinesfalls sollte der Ausgang der Diskussionen im Rahmen der Evaluierung der Gemeinschaftlichen Tiergesundheitspolitik auf diese Weise quasi vorweggenommen werden.

d) zu Artikel 12 "Beihilfen zur Zahlung von Versicherungsprämien":

Die Beihilfe zu Versicherungsprämien kann auch für Sonderversicherungen gegen Tierseuchen gewährt werden. Ein größeres Risiko sind aus Sicht der Tierhalter jedoch die Tier<u>krankheiten</u>. Um die Regelung praktikabler zu halten und besser an die auf dem Markt verfügbaren Versicherungsangebote abzustimmen, sollte klargestellt werden, dass auch Versicherungen gegen Tierkrankheiten beihilfefähig sein können.

Wir möchten Sie bitten, unsere Anmerkungen im weiteren Verlauf der Beratungen über die Freistellungsverordnung und die Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrarsektor zu berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Hans-Peter Schons Geschäftsführer

Hans-Peter Solom